



Pet 2-19-08-6110-008740

21035 Hamburg

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass Kursgewinne aus Aktien nach einer Haltedauer von mindestens fünf Jahren nicht besteuert werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, das Rentenniveau der gesetzlichen Rente werde künftig mehr und mehr sinken. Zur Sicherung des Einkommens im Alter werde zusätzliches Einkommen erforderlich sein. Es gebe zwar verschiedene gesetzliche Förderungen zur Verbesserung des Einkommens im Alter, eine wichtige Möglichkeit, das Aktiensparen, falle aber nicht in diesen Katalog.

Auf den weiteren Inhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 73 Diskussionsbeiträge und 5.201 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:



Seit dem Jahr 2009 werden im Rahmen der Abgeltungsteuer sämtliche Erträge und alle realisierten Wertsteigerungen von privaten Kapitalanlagen erfasst und mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% besteuert. Hierzu gehören auch Gewinne, die der Anleger aus der Veräußerung von Wertpapieren, z.B. von Aktien, Schuldverschreibungen oder Anteilen an Investmentvermögen, erzielt (Kursgewinne). Für die Steuerpflicht ist entscheidend, dass dem Anleger Einnahmen zufließen und er regelmäßig über diese Einnahmen disponieren kann. Längerfristiges Sparen für die private Altersvorsorge wird durch andere Instrumente steuerlich gefördert. Bereits nach geltendem Recht gibt es eine ausgeprägte steuerliche Förderung bestimmter Altersvorsorgeprodukte. Diese steuerlich förderfähigen Altersvorsorgeprodukte sind darauf ausgerichtet, mit dem während der Ansparphase angesammelten Kapital eine lebenslange Altersleistung zu sichern. Die steuerliche Förderung beim Anleger ist nur für Altersvorsorgeprodukte vorgesehen, die besondere Anforderungen erfüllen. So muss beispielsweise bei der privaten Riester-Förderung u.a. zum Schutz der Anleger ein Verlust des angesparten Vermögens ausgeschlossen sein. Anbieter von solchen Altersvorsorgeverträgen müssen vertraglich zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge - Eigenbeiträge des Anlegers und gezahlte Zulagen - für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden (Beitragserhaltungszusage). Hierbei werden auch förderfähige Riesterprodukte angeboten, in deren Rahmen Aktien-Investments möglich sind. Die Entscheidung, welches Riester-Produkt den individuellen Bedürfnissen - und der Risikoneigung - des förderberechtigten Anlegers am besten entspricht, hat der Berechtigte selbst zu treffen. Die Altersvorsorge außerhalb der beschriebenen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukte über ein persönliches Wertpapierdepot in Aktien bietet dagegen keine vergleichbare Sicherheit, dass das angesparte Vermögen auch tatsächlich für Zwecke der Versorgung im Alter zur Verfügung steht. Bei der Anlage in Aktien kann das angesparte Vermögen in Abhängigkeit von der Entwicklung an den Aktienmärkten stark vermindert oder sogar ganz verloren sein. Da hier die Kapitalrückzahlung nicht garantiert ist und das erwirtschaftete Vermögen auch jederzeit für andere Zwecke als die Altersvorsorge verwendet werden kann, ist eine steuerliche Förderung in der vorgeschlagenen Form nicht vorgesehen.



Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.